

Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 46

Sonnabend, den 11. Mai

1918

Inhalt: Preise für inländisches Frühgemüse. S. 371. — Geologische Landesaufnahme. S. 372. — Kriegsvorfrage-Versicherung. S. 372. — Laubsutter. S. 372. — Ent- und Beladung von Eisenbahnwagen. S. 373. — Hebung von Amtsgemeindesteuern im Verwaltungsamtsbezirk Brate. S. 374. — Verlegung des Aufgebotstermins Kerkhof, Trophagen. S. 375. — Aufgebot des Hypothekenbriefes Tafche, Lemgo. S. 375. — Todeserklärung Siewese, Währentrop. S. 375.

Die Nr. 63 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 4. Mai 1918, enthält:

Nr. 6330. Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Zahlungen usw. nach den von deutschen oder verbündeten Truppen besetzten Gebieten Rumäniens. Vom 2. Mai 1918.

Nr. 6331. Bekanntmachung, betreffend Änderung der Verordnung über Befugnisse der Reichsbefleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257). Vom 2. Mai 1918.

Die in Nr. 45 des Staatsanzeigers veröffentlichte Verordnung über Schrotmahlen ist seitens des stellvert. Generalkommandos VII. A. R., Abt. I d Nr. 3340, am 30. April 1918 erlassen.

Bekanntmachung.

Auf Grund der §§ 5 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Sadsfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) und der ihr von der Reichsstelle für Gemüse und Obst erteilten Ermächtigung hat die Preiskommission für Gemüse und Obst mit Wirkung vom 13. Mai 1918 folgende Preise für inländisches Frühgemüse je Pfund festgesetzt, gleichgültig, ob dies Gemüse innerhalb des Fürstentums oder innerhalb eines

anderen deutschen Bundesstaats im Freien oder unter Glas erzeugt ist:

Gemüseart:	Erzeuger- höchstpreis	Großhandels- höchstpreis	Kleinhandels- höchstpreis
Spargel:			
1. unfortiert . . .	60 Pf.	65 Pfg.	80 Pfg.
2. fortiert I . . .	88 "	95 "	110 "
3. fortiert II u. III	60 "	65 "	75 "
4. Suppenspargel	27 "	30 "	35 "
Rhabarber	12 "	13 "	15 "
Spinat	28 "	30 "	35 "
Wairaben ohne Kraut	14 "	16 "	20 "

Zur Erläuterung dieser Preisfestsetzungen diene folgendes:

A. Die Preise sind Vertragspreise gemäß §§ 4 und 5 der von der Reichsstelle für Gemüse und Obst genehmigten Anbau- und Pflanzungsverträge über Frühgemüse.

Diese Preise gelten gemäß §§ 5 und 14 der Verordnung über Gemüse vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) auch für das nicht durch solche Verträge gebundene Gemüse, als Höchstpreise im Sinne des Gesetzes vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 mit den Änderungen der Bekanntmachung vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 253). Nach Maßgabe

dieser Bestimmungen sind Überschreitungen der in dieser Verordnung festgesetzten Preise strafbar.

B. Die festgesetzten Erzeugerpreise gelten für alles inländische Gemüse und zwar für den Verkauf seitens des Erzeugers an den Großhändler ab Erzeugerstelle (Garten, Hof). Die festgesetzten Großhandelspreise gelten beim Verkauf

1. seitens des Großhändlers an andere Händler,
2. beim unmittelbaren Verkauf seitens des Erzeugers an den Kleinhändler, also unter Umgehung des Großhändlers, bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers,
3. beim unmittelbaren Verkaufe seitens des Erzeugers, von seinem Hofe oder Felde an den Verbraucher, sofern im Einzelfalle nicht mehr als 10 Pfd. abgesetzt werden. Den Kleinhandelspreis darf der Erzeuger in diesem Falle nicht fordern.

Die festgesetzten Kleinhandelspreise gelten:

1. beim Verkauf seitens des Kleinhändlers an den Verbraucher,
2. beim Verkaufe seitens des Erzeugers an den Verbraucher auf Märkten oder in den Häusern der Verbraucher, also in solchen Fällen, in denen unter Ausschaltung des Kleinhändlers bei Übernahme der Kosten und Gefahr der Versendung bis zum Bestimmungsorte seitens des Erzeugers der letztere unmittelbar an den Verbraucher verkauft.

Detmold, den 10. Mai 1918.

Fürstlich Bippische Regierung

Landes-Ernährungsamt, Verwaltungsabteilung
R. Nr. 3283. Frhr. Biedenweg

Die Königliche Geologische Landesanstalt in Berlin wird auch in diesem Jahre innerhalb des Fürstentums geologische Ausnahmearbeiten ausführen lassen. Mit der Ausführung der Arbeiten ist der königlich Preussische Bezirksgeologe Dr. Westwerdt aus Berlin beauftragt worden.

Mit Rücksicht auf die Gemeinnützigkeit dieser Arbeiten und ihre Wichtigkeit für die Interessen der Land- und Forstwirtschaft und der Industrie, ist es dringend erwünscht, daß die Ortsbehörden und das Publikum den genannten Beamten bei seinen Arbeiten unterstützen und ihn namentlich von etwa gemachten Funden und Beobachtungen, welche für die Kartenaufnahme von Interesse sein können, in Kenntnis setzen.

Von Seiten der Geologischen Landesanstalt ist der genannte Beamte mit Ausweiskarte versehen worden.

Detmold, den 7. Mai 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 7982. Frhr. Biedenweg

Das in § 1 des Gesetzes vom 5. April 1917, die Kriegsvorsorge-Versicherung der bei der Landesbrandkasse versicherten Gebäude betr., vorgesehene Höchstmaß der Erhöhung des Versicherungswertes der Gebäude bis zu 30 vom Hundert kann auf Antrag, entsprechend der jetzigen Teuerung aller Materialien und der Höhe der Arbeitslöhne, weiter hinausgesetzt werden.

Anträge sind an das Fürstliche Brandkassen-Büro hieselbst zu richten.

Detmold, den 7. Mai 1918.

Fürstlich Bippische Regierung
Nr. 6515. Frhr. Biedenweg

Das Kriegsamt beabsichtigt wegen der herrschenden Futternot mit Hilfe der Kriegswirtschaftsstellen frisches Laub in möglichst großem Umfange sammeln und zu Futter für die Militär-Dienstpferde wie die in der Kriegswirtschaft beschäftigten Zugtiere verarbeiten zu lassen. Verwendbar ist das Laub aller heimischen Laubbäume- und Sträucher mit Ausnahme des Laubes der Traubenkirsche, des Faulbaumes, des Goldregens, der Akazie und des Efeus. Neben den Blättern und Frühjahrstrieben kommen auch die jungen, bis $\frac{1}{2}$ cm starken Triebe im blattlosen Winterzustande als Futter in Betracht. Die Blätter können frisch oder getrocknet gefüttert werden. Vorschriftsmäßig getrocknet, haben sie den Futterwert des Heues. Abgestorbenes und abgefallenes Laub ist dagegen als Futter nicht geeignet.

Das Sammeln von Laubfutter entspricht

nicht nur einem bringenden Bedürfnis der Heeresverwaltung, sondern liegt auch im Interesse der heimischen Viehhaltung, namentlich der Ziegenhaltung. Wir weisen auf die Bedeutung der Sache hin und empfehlen den Schülern und Schülerinnen sich an den Sammlungen, soweit sie dazu aufgefordert werden und soweit nicht bringendere landwirtschaftliche oder sonstige kriegswirtschaftliche Arbeiten, die vorgehen, vorliegen, sich mit Eifer zu beteiligen. Es ist unerwünscht und nicht ungefährlich, die Kinder ohne Aufsicht des Lehrers zum Sammeln für Heereszwecke auszusenden. Auf das landesübliche Sammeln für die eigenen Ziegen bezieht sich letzteres nicht. Soweit es erforderlich ist, gewähren wir sowohl einzelnen Schülern und Schülerinnen als auch gegebenenfalls ganzen Klassen und Schulen ausreichenden und rechtzeitigen Urlaub zur Anstellung solcher Sammlungen.

Detmold, den 7. Mai 1918.
Fürstlich Bippische Regierung, Schulabteilung
Nr. 1434. Puffuchen

VII. Armee-Korps. Münster, 3. Mai 1918.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ia R. Va Nr. 3705.

Bekanntmachung.

Immer wieder gehen von militärischen Dienststellen und kriegswirtschaftlichen Betrieben, die dringende Aufträge im Heeresinteresse auszuführen haben, Klagen darüber ein, daß einzelne Versender

a) Wagen, die ihnen von der Eisenbahnverwaltung zur Beförderung bestimmter, dringend benötigter Güter bevorzugt gestellt worden sind, zu anderweitigen Zwecken verwenden,

b) Wagen, die sie beladen erhalten haben, nach Entladung ohne Einverständnis der Eisenbahn wieder beladen.

Ein solches Verfahren widerspricht den Interessen der öffentlichen Sicherheit. Gemäß § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und § 1 des Abänderungsgesetzes vom 11. Dezember 1915 verbiete ich hiernach, daß der Versender die ihm für bestimmte Sendungen von der Eisenbahnverwaltung überwiesenen Eisenbahnwagen ohne Genehmigung der Eisenbahnverwaltung für andere Sendungen verwendet oder

für ihn beladen eingegangene Wagen ohne Zustimmung der Eisenbahnverwaltung wieder beladet. Verstöße hiergegen werden, sofern die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und beim Vorliegen mildernder Umstände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 M bestraft.

Der kommandierende General
Fehr. von Gahl

In der Nacht vom 27. zum 28. April d. J. sind aus dem Hühnerstalle des Rittergutsbesitzers, Kammerherr v. Reben, Rittergut Wendlinghausen, 5 rebhuhnfarbige Hühner, ein Hahn und eine Ente im Gesamtwerte von 80 M gestohlen worden.

Um Nachforschung und Mitteilung zu P. L. 83/18 wird ersucht.

Demgo, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Möller

In der Nacht vom 27. zum 28. v. M. sind aus dem offenen Kaffeehause am Kurparksee in Bad Salzuflen 2 hölzerne Tische entwendet worden. Die Tische sind 1 bis 1,10 m lang und 60 cm breit, ihr Gestell besteht aus gedrehten Stählen mit Eichenanstrich. Die Platten sind abgehobelt und ohne Anstrich.

Ferner sind aus der Kasse der Kurhauses 9 Stühle abhanden gekommen. Es handelt sich um eiserne Gartenstühle (Klappstühle), in die unter'm Sitz die Buchstaben „F. S.“ eingebrannt sind.

Der Wert der entwendeten Sachen beträgt 50 M.

Ich ersuche um Nachforschung nach ihnen und den Tätern, sowie um Mitteilung zweckdienlicher Angaben zu P. L. 176/18.

Schötmär, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Gruner

Dem Ziegler Heinrich Funke aus Heipke ist am 5. d. M., vormittags 10 Uhr, sein vor der Wohnung des Sanitätsrats Dr. Behrling hier selbst aufgestelltes Fahrrad (Marke Dürkopp) entwendet worden. Das Fahrrad hat schwarzen Rahmbau, gelbrote Doppelselgen, Freilauf mit

Rücktrittsbremse und eine Satteltasche mit 2 Schlüsseln. Sein Wert beträgt 150 *M*.

Um Nachforschung und sachdienliche Mitteilungen hierher zu P. L. 177/18 wird ersucht.
Schötmär, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Grüner

Bekanntmachung.

Dem Fabrikanten Hermann Huth in Lage, Inhaber der Firma Nagel & Huth, ist am 23. d. M. aus seinem Fabrikgebäude ein nicht im Betriebe befindlicher Treibriemen von 9—10 m Länge und 9 cm Breite im Werte von 100 bis 150 *M* von bisher unbekannter Seite entwendet worden.

Ich ersuche um zweckdienliche Nachforschung und Mitteilung zu den hiesigen Akten Pr. L. 95/18.
Lage, den 7. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Pönisch

Der unterm 1. Mai v. J. in Nr. 53 des Staatsanzeigers gegen die Näherin Johanne Märtens oder Holste erlassene Steckbrief ist erledigt.
Blomberg, den 6. Mai 1918.

Der Fürstliche Amtsanwalt
Müller

Die Amtsgemeindesteuern werden im Rechnungsjahre 1918 in folgender Weise zur Hebung gelangen:

1. im Amte Brake.

- a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918, sowie im Januar, Februar und März 1919;
- b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und zwei Monatsbeträge im Februar 1919;
- c. Gebäudesteuer: fünf Monatsbeträge im Monat September 1918 und je sechs Monatsbeträge in den Monaten Oktober 1918 und Januar 1919.

2. im Amte Hohenhausen.

- a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918 und Januar, Februar 1919, sowie zwei Monatsbeträge im März 1919;
- b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und einen Monatsbetrag im Februar 1919;
- c. Gebäudesteuer: sechs Monatsbeträge im Oktober 1918 und fünf Monatsbeträge im Januar 1919.

3. im Amte Barenholz.

- a. Einkommensteuer: je einen Monatsbetrag in den Monaten Mai, Juli, August, September, Oktober, November, Dezember 1918 und Januar, Februar 1919, sowie zwei Monatsbeträge im März 1919;
- b. Grundsteuer: je drei Monatsbeträge in den Monaten Mai, Juni, Juli, August 1918 und zwei Monatsbeträge im Februar 1919;
- c. Gebäudesteuer: fünf Monatsbeträge im September und sechs Monatsbeträge im Oktober 1918, sowie fünf Monatsbeträge im Januar 1919.

4. im Amte Sternberg-Barntrop.

- a. Einkommensteuer: je 1 Monatsbetrag im Mai, Juli, August, Oktober, November, Dezember 1918, Januar, Februar und März 1919;
- b. Grundsteuer: je 3 Monatsbeträge im Juli, August, November 1918 und 1 Monatsbetrag im Februar 1919;
- c. Gebäudesteuer: je 5 Monatsbeträge im Oktober 1918 und Januar 1919.

Brake in Bisse, den 2. Mai 1918.

Fürstliches Verwaltungsamt
Nr. 6897. Krieger

In unser Vereins-Register ist unter Nr. 50 der Verein
Heimstätte Detmold vom Deutschen Kinder-Dank mit dem Sitz in Detmold heute eingetragen.

Die Sitzung ist am 24. Februar 1918 er-
richtet.

Die Mitglieder des Vorstandes sind:
Professor Dr. Adolf Neumann-Hofer in
Detmold,
Regierungs- und Schulrat Dr. Schmidt
dieselbst,
Landesbankdirektor Thörner dieselbst.
Detmold, den 6. Mai 1918.
D. R. Nr. 50. Fürstliches Amtsgericht I

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten
Amtsgerichts ist Band III unter Nr. 59 einge-
tragen, daß die Eheleute Maurer August Rott
und Karoline, geb. Friese auf Nr. 79 in Klüt,
durch Vertrag vom 3. Mai 1918 für ihre Ehe
die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.
Detmold, den 3. Mai 1918.
D. R. Nr. 59. Fürstliches Amtsgericht I

Vemgo. In dem Aufgebotsverfahren des
Landwirts Hermann Rethhoff in Trophagen
auf Kraftloserklärung des Hypothekenbriefs vom
10./20. März 1891 über 1030 M wird der auf
Dienstag, den 14. Mai d. J. bestimmte Termin
von Amtswegen verlegt auf

Dienstag, den 28. Mai 1918,
vormittags 10 Uhr.

Vemgo, den 8. Mai 1918.
I F 1/18. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Witwe Christian Lajche, Ernestine
geb. Koch, in Vemgo, Heustraße M. B. 30 b, hat
das Aufgebot des Hypothekenbriefs vom 2. April
1867 über ursprünglich 1950 M, eingetragen
auf ihrem im Grundbuche von Vemgo Band 18
Blatt 586 verzeichneten Grundbesitz in Abt. III
unter Nr. 1 für den Bürger Christian Klinging
in Vemgo und von diesem, nachdem 750 M
gelöst, im Betrage von noch 1200 M an die
Sparkasse der Stadt Vemgo abgetreten am 21.

Juli 1911 und später an diese zurückbezahlt ist,
beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird auf-
gefordert, spätestens in dem auf

Dienstag, den 17. September 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer Nr. 2,
anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte an-
zumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls
die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.
Vemgo, den 30. April 1918.

I F 2/18.

Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Die Ehefrau des Zieglers Karl Sieweke,
Wilhelmine, geb. Sieweke in Währentrop hat
beantragt, den verschollenen Ziegler Karl Sieweke
in Währentrop, Soldaten des Reg.-Instr. Regts.
Nr. 67, zuletzt wohnhaft in Währentrop, für tot
zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert,
sich spätestens in dem auf

Freitag, den 14. Juni 1918,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten
Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die
Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder
Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen,
ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebots-
termine dem Gericht Anzeige zu machen.

Orlinghausen, den 30. April 1918.

F 1/18.

Fürstliches Amtsgericht

Der Plan über den Bau einer oberirdischen
Telegraphenlinie an dem Wege von Kahlstädt
nach Haus Gierken liegt bei dem Kaiserlichen
Postamt in Bad Lippspringe von heute ab 4
Wochen aus.

Kaiserliche Ober-Postdirektion
Minden (Westf.).

